

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Schuhen und Lederwaren

Für Schuh- und Lederwaren, die in unseren Fachgeschäften erworben wurden, gelten für die Zeit nach der Übergabe des Kaufgegenstandes folgende Gewährleistungen:

1. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen 8 Tagen seit Übergabe rügt. Im übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche 6 Monate nach Übergabe.
2. Als Gewährleistung wird dem Käufer zunächst nach unserer Wahl eine kostenfreie Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder kostenfreie Ersatzlieferung zugesagt.
3. Sollte die Ersatzlieferung bzw. die Nachbesserung nachweislich nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt sein, bzw. fehlgeschlagen, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder den Kaufvertrag rückgängig zu machen.
4. Der Zahlungsbeleg ist bei Inanspruchnahme unserer Gewährleistung vorzulegen.
5. Der Gewährleistungsanspruch erlischt für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung und Verwendung des Kaufgegenstandes.
6. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist - ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.